

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

11

Hinweis auf die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung eines Systems nach § 6 Abs. 5 der Verpackungsverordnung

Die nachfolgend abgedruckte Entscheidung über die Feststellung eines Systems nach § 6 Abs. 5 der Verpackungsverordnung ist aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe in mehreren überörtlichen hessischen Tageszeitungen am 29. Dezember 2011 wirksam geworden:

Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung eines Systems nach § 6 Abs. 5 der Verpackungsverordnung

Auf den Antrag der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG (nachstehend Antragstellerin) vom 27. Oktober 2011, beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 27. Oktober 2011 eingegangen, ergeht nach § 6 Abs. 5 der Verpackungsverordnung folgender Bescheid:

- I. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Hessen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Karton und Glas sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I.) getroffenen Feststellung wird angeordnet.
- III. Der feststellende Teil des Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Nebenbestimmungen und Begründung liegt in der Zeit vom 29. Dezember 2011 bis zum 29. Januar 2012 beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden, Zimmer Nr. 314 (3. Stock) während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Wiesbaden, 21. Dezember 2011

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
III – 100a 12.19.06

StAnz. 1/2012 S. 25

12

Altflächendatei: Verfahren zur Datenübermittlung nach § 4 der Altflächendatei-Verordnung

- Bezug:
1. Mitteilung vom 20. Juli 2010 (StAnz. S. 1868)
 2. Altflächendatei-Verordnung vom 7. Oktober 2011 (GVBl. I S. 666)

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie führt in Zusammenarbeit mit den Bodenschutzbehörden der Regierungspräsidien, der Landkreise und kreisfreien Städte die Altflächendatei (§ 8 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes, HAltBodSchG, vom 28. September 2007 [GVBl. I S. 652]). Für die Datenübermittlung zwischen Pflichtigen (Gemeinden, Untersuchungspflichtige, Sanierungsverantwortliche), deren Beauftragten (Ingenieurbüros, Sachverständige, Untersuchungsstellen) und den Behörden sollen nach § 4 der Altflächendatei-Verordnung definierte elektronische Standards genutzt werden. Diese legt das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) fest. Sie werden auf der Internetseite <http://www.hlug.de> veröffentlicht. Die Altflächendatei-Verordnung sieht vor, dass hierauf auch im Staatsanzeiger für das Land Hessen hinzuweisen ist.

Vorab hatte das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie mit der Mitteilung vom 20. Juli 2010 (StAnz. S. 1868) angekündigt,

dass im Rahmen der seinerzeit noch zu erlassenden Altflächendatei-Verordnung die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle verbindlich vorzusehen ist. Entsprechende Dateien wurden zum Download zur Verfügung gestellt; insbesondere konnte die Schnittstelle bereits für den Datenaustausch genutzt werden.

Die Altflächendatei-Verordnung ist am 2. November 2011 in Kraft getreten, so dass die elektronische Datenübermittlung nunmehr verbindlich zu nutzen ist. Die Verwendung der beschriebenen Standards trägt zum optimierten Datenaustausch bei. Die elektronische Schnittstelle erlaubt das fehlerfreie Einlesen der Daten in die Altflächendatei und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die in der Altflächendatei vorhandenen Daten den berechtigten Institutionen auf diesem Weg zur Verfügung zu stellen. Das vom Land Hessen entwickelte Datenübertragungssystem DATUS besteht aus zwei Software-Paketen, die wahlweise und unentgeltlich genutzt werden können:

1. der offenen xml-Schnittstelle
2. der Anwendung DATUS mobile.

Zu beiden Paketen gehört ein Codierungstool, das die sichere Datenübermittlung gewährleistet.

Für die Nutzung der offenen Schnittstelle werden zwei Schemadateien, die xml-Datei mit den Inhalten von Auswahllisten und ein Validierungstool, benötigt. Die Anwendung DATUS mobile ist eine komfortable Alternative für die direkte Dateneingabe. Die Auswahllisten sind in das Programm integriert.

Die auf der Internetseite angebotenen Programme enthalten keine Daten. Daten werden erst auf Anforderung per E-Mail verschlüsselt den Berechtigten zur Verfügung gestellt.

Die erforderlichen Dateien und Anwendungen sowie relevante Hintergrundinformationen (Installations- und Bedienungsanleitungen, Beschreibung der Schemadateien, FAQ) stehen unter folgender URL-Adresse zum kostenlosen Download bereit: <http://www.hlug.de> – Altlasten – DATUS.

Alle Anwendungen und Informationen werden kontinuierlich aktualisiert. Für die Nutzung der verschiedenen Module ist eine Anmeldung und Registrierung erforderlich. Support wird vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie unter der Adresse datus-fis-ag@hlug.hessen.de angeboten.

Wiesbaden, 15. Dezember 2011

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
G5 – 100i 12.03 – 2011

StAnz. 1/2012 S. 25

13

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums Kassel vom 15. April 1999, zuletzt verlängert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 5. Dezember 2006, Az.: W2 – S – 097 – 697 – 2006, wird der TÜV Thüringen e.V., Melchendorfer Straße 64 in 99096 Erfurt widerrufen als sachverständige Stelle für die Prüfbereiche:

- Mineralölhaltiges Abwasser (Anhang 49),
- Chemischreinigung (Anhang 52) und
- Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie; Anhang 53) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Dezember 2016.

Wiesbaden, 12. Dezember 2011

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W2 – S – 097 – 833 – 2011

StAnz. 1/2012 S. 25